



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein - beide in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.08.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

I.

§ 2 „Gebührenfreie Leistungen“ wird um den Punkt 12. „Ausstellung einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Baumschutzsatzung“ ergänzt.

II.

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührentabelle) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle A.2 erhält folgende neue Fassung:

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
A.2	Erstellung eines Scans (DIN A 4 / A 3) und Versand per E-Mail von Daten aus a) laufenden Vorgängen und Plänen bis 10. Blatt pauschal je Folgeblatt	3,00 0,10
	b) archivierten Vorgängen, sonstige Archivunterlagen, Bauakten, Bildmaterial u.ä. bis 10. Blatt pauschal je Folgeblatt	5,00 0,10

2. Die Tarifstelle B.1.1 „Entleihung von Negativen und Bildmaterial des Archives; je Negativ / Bild,, entfällt.

3. Die Tarifstelle B.4.5 wird neu eingefügt:

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
B.4.5	Antrag auf Befreiung von den Verboten oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung	56,00

III.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 21.08.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bauer